

MERKBLATT WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG

Vorbezug / Verpfändung Wohneigentumsförderung (WEF)

Voraussetzungen

- Ein WEF-Bezug ist in der Regel nur in der Höhe des Alterskapitals mit Alter 50 möglich.
- Der Bezug ist nur für selbst bewohntes Eigentum möglich.
- Der Mindestbetrag für einen WEF-Vorbezug ist CHF 20'000.
- Ein Bezug kann nur bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungszeitpunktes gemacht werden.
- Anstelle eines Vorbezugs ist in Rücksprache mit der Bank auch eine Verpfändung möglich.

Formalitäten

- Abschluss eines Vertrags zwischen dem WEF-Bezüger und der PFS der Permapack AG; in welchem die Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners durch beglaubigte Unterschrift notwendig ist.
- Für die Überweisung benötigt die PFS eine Bestätigung einer Bank über das Bankkonto; das für den Bezüger nicht frei zugänglich sein darf.
- Es muss ein Nachweis des Eigentums mittels Grundbuchauszug oder Entwurf eines Kaufvertrages oder ähnlichem erbracht werden.
- Die PFS lässt im Grundbuch eine Veräusserungsbeschränkung eintragen (ist nur in der Schweiz möglich).

Diverses

- Ein WEF-Bezug ist nur alle 5 Jahre möglich.
- Der Bezug ist steuerpflichtig und wird von der PFS an die Eidgenössische Steuerverwaltung gemeldet.
- Der entsprechende Steuerbetrag muss mit eigenen Mitteln finanziert werden und kann nicht aus dem vorbezogenen Betrag beglichen werden.
- Der Bezug mindert das Alterskapital und somit die Rente, hat jedoch keinen Einfluss auf eine allfällige IV-Rente, da diese vom versicherten Lohn und nicht vom Alterskapital berechnet wird.
- Ein WEF-Vorbezug kann später wieder zurückbezahlt werden. Der beim Bezug bezahlte Steuerbetrag kann beim Steueramt der zuständigen Gemeinde wieder zurückgefordert werden.
- Private Einkäufe in die Pensionskasse sind erst nach Rückzahlung des WEF-Vorbezugs möglich.